

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1996

zur Änderung der Entscheidungen 93/196/EWG und 93/197/EWG betreffend die Gesundheitsbescheinigungen für die Einfuhr von Schlachtequiden, eingetragenen Equiden sowie Zucht- und Nutzequiden hinsichtlich der Piroplasmose

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/82/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung 90/426/EWG des Rates vom  
26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen  
Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre  
Einfuhr aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens,  
insbesondere auf die Artikel 15 und 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gesundheitsbedingungen und das Veterinärzeugnis  
für die Einfuhr von Equiden zur Schlachtung sind in der  
Entscheidung 93/196/EWG der Kommission<sup>(2)</sup> verankert,  
für die Einfuhr eingetragener Equiden sowie Zucht- und  
Nutzequiden hingegen in der Entscheidung 93/197/EWG  
der Kommission<sup>(3)</sup>, beide zuletzt geändert durch die  
Entscheidung 96/81/EG<sup>(4)</sup>.

Piroplasmose (*B. equi* und *B. caballi*) tritt in einigen  
Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft auf.  
Somit gibt es in bestimmten Mitgliedstaaten Equiden mit  
seropositivem Piroplasmosebefund.

Daher sind negative Serologiebefunde bei der Einfuhr  
bestimmter Kategorien von Equiden aus bestimmten  
Drittstaaten nicht mehr zweckmäßig.

Die Behandlung von Equiden zur Infektionsbekämpfung  
kann den Tieren schaden. Ein im Anschluß an eine  
Behandlung kurzzeitig auftretender seronegativer Befund  
des vorgeschriebenen Serologietests kann die Infektiosität  
für Vektorzecken nicht ausschließen.

Die vorgenannten Entscheidungen müssen entsprechend  
geändert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Anhang II der Entscheidung 93/196/EWG wird in der  
Rubrik III „Angaben zum Gesundheitszustand“ der  
Buchstabe j) vierter Gedankenstrich gestrichen.

*Artikel 2*

In Anhang II der Entscheidung 93/197/EWG wird in der  
Rubrik III. „Angaben zum Gesundheitszustand“ der  
Gesundheitsbescheinigungen D und E der Buchstabe j)  
vierter Gedankenstrich gestrichen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem 15. Tag nach dem Zeit-  
punkt ihrer Übermittlung an die Mitgliedstaaten.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Januar 1996

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 42.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1993, S. 16.

<sup>(4)</sup> Siehe Seite 53 dieses Amtsblatts.